

ver.di- Tarifdokumentation	Dokument-Nr.:	MIBS-Tarifschl.	Abschlussdatum:	Inkrafttreten:
	802878	ohne	23.03.2017	01.01.2017
Dieser Tarifvertragstext ist eine Reproduktion des Originaltarifvertrages. Es wird darauf hingewiesen, dass nur der original unterschriebene Tarifvertrag rechtswirksam ist (d. Red.).				
in der Fassung des 4. Änderungs-TV vom 18.11.2020			Dokument-Nr.: 803583	

Tarifvertrag

für die Pflege in Bremen (TV PflIB)

vom 23. März 2017

gültig ab 1. Januar 2017

in der Fassung des

1. Änderungs-TV vom 23.08.2018
2. Änderungs-TV vom 24.06.2019
3. Änderungs-TV vom 07.05.2020
4. Änderungs-TV vom 18.11.2020

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeiner Teil.....	3
Abschnitt I	Allgemeine Vorschriften	3
§ 1	Geltungsbereich	3
Abschnitt II	Arbeitszeit	4
§ 2	Regelmäßige Arbeitszeit	4
§ 3	Ausgleich für Sonderformen der Arbeit bis 31. Dezember 2020	4
§ 3	Ausgleich für Sonderformen der Arbeit ab 1. Januar 2021	5
Abschnitt III	Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen.....	6
§ 4	Eingruppierung	6
§ 5	Stundenentgelt	6
§ 6	Stufen der Entgelttabelle	6
§ 7	Allgemeine Regelungen zu den Stufen.....	7
§ 7a	Zuschläge und Zulagen	8
§ 8	Jahressonderzahlung	9
Abschnitt IV	Urlaub	10

§ 9	Erholungsurlaub	10
§ 9a	Zusatzurlaub für Nachtarbeit	11
B.	Besondere Regelungen zur Überleitung	11
§ 10	11
C.	In-Kraft-Treten	12
§ 11	In-Kraft-Treten, Laufzeit.....	12
Anlage A	gültig ab 1. Januar 2021	14
Prozessvereinbarung zur sozialpartnerschaftlichen Weiterentwicklung des Tarifvertrages Pflege In Bremen (TV PflIB)		16

Tarifvertrag

für die Pflege in Bremen (TV PflIB)

vom 23. März 2017

gültig ab 1. Januar 2017

in der Fassung des

1. Änderungs-TV vom 23.08.2018

2. Änderungs-TV vom 24.06.2019

3. Änderungs-TV vom 07.05.2020

4. Änderungs-TV vom 18.11.2020

zwischen

der Tarifgemeinschaft Pflege Bremen,

Bahnhofstraße 32, 28195 Bremen

– vertreten durch den Vorstand –

einerseits und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),

Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

– vertreten durch die Landesbezirksleitung Niedersachsen-Bremen –

andererseits wird Folgendes vereinbart:

A. Allgemeiner Teil

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – nachfolgend Beschäftigte genannt –, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied der Tarifgemeinschaft Pflege Bremen ist.

Protokollerklärung zu § 1 Absatz 1 Satz 1:

Der Geltungsbereich beschreibt die Reichweite der gesetzlichen Tarifbindung. Er steht einer Erweiterung durch Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) nicht entgegen.

²Für Mitglieder der Tarifgemeinschaft Pflege Bremen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages tarifrechtlich an einen anderen Tarifvertrag mit der Gewerkschaft ver.di gebunden sind, findet dieser Tarifvertrag während der durch den anderen Tarifvertrag bestehenden Tarifbindung einschließlich einer möglichen Nachwirkung für die Beschäftigten nur nach Maßgabe gesondert zwischen diesen Mitgliedern und der Gewerkschaft ver.di abzuschließenden Überleitungstarifverträgen Anwendung.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

- a) Beschäftigte als leitende Angestellte im Sinne des § 5 Absatz 3 BetrVG, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind,
- b) Beschäftigte, die ein über das Stundenentgelt der höchsten Entgeltgruppe dieses Tarifvertrages hinausgehendes regelmäßiges Stundenentgelt erhalten,

Niederschriftserklärung zu § 1 Absatz 2 Buchst. b):

Bei der Bestimmung des regelmäßigen Stundenentgelts werden eventuelle Leistungsentgelte, Zulagen und Zuschläge nicht berücksichtigt,

- c) Auszubildende, Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege, sowie Volontärinnen/Volontäre und Praktikantinnen/Praktikanten,
- d) Beschäftigte, für die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 88 ff. SGB III gewährt werden,
- e) Beschäftigte, die Arbeiten nach den §§ 260 ff. i.V.m. § 443 SGB III verrichten,
- f) geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV.

Abschnitt II Arbeitszeit

§ 2 Regelmäßige Arbeitszeit

Die beim jeweiligen Arbeitgeber für die Beschäftigten geltende regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit bleibt durch diesen Tarifvertrag unberührt.

§ 3 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit bis 31. Dezember 2020

¹Die Beschäftigten erhalten neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. ²Die Zeitzuschläge betragen – auch bei Teilzeitbeschäftigten – je Stunde

- a) für Sonntagsarbeit 25 v.H.,

- | | |
|--|-----------|
| b) bei Feiertagsarbeit | |
| – ohne Freizeitausgleich | 135 v.H., |
| – mit Freizeitausgleich | 35 v.H., |
| c) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember
jeweils ab 14:00 Uhr | 20 v.H. |
| d) für Arbeit zwischen 21:00 Uhr und 06:00 Uhr (Nachtarbeit)
des Stundenentgelts. | 15 v.H. |
| <u>ab 1. Januar 2021</u> | |
| d) für Arbeit zwischen 21:00 Uhr und 06:00 Uhr (Nachtarbeit)
des Stundenentgelts. | 20 v.H. |

³Die beim jeweiligen Arbeitgeber geltenden Regelungen zum Ausgleich für weitere Sonderformen der Arbeit bleiben durch diesen Tarifvertrag unberührt.

§ 3 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit ab 1. Januar 2021

¹Die Beschäftigten erhalten neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. Die Zeitzuschläge betragen – auch bei Teilzeitbeschäftigten – je Stunde

- | | |
|---|-----------|
| a) für Sonntagsarbeit | 25 v.H., |
| b) bei Feiertagsarbeit | |
| – ohne Freizeitausgleich | 135 v.H., |
| – mit Freizeitausgleich | 35 v.H., |
| c) für Arbeit am 24. Dezember und am
31. Dezember jeweils ab 13:00 Uhr | 35 v.H., |
| d) für Arbeit an Samstagen von 13:00 Uhr bis 21:00 Uhr, soweit
die Beschäftigten keinen Anspruch auf Schichtzulage- oder
Wechselschichtzulage, auch auf anderer Rechtsgrundlage,
haben | 25 v.H. |
| e) für Arbeit zwischen 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nachtarbeit) | 20 v.H. |

des Stundenentgelts. Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchstabe a) bis d) wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. Die beim jeweiligen Arbeitgeber geltenden Regelungen zum Ausgleich für weitere Sonderformen der Arbeit bleiben durch diesen Tarifvertrag unberührt.

Änderung in § 3:

Satz 2 Buchst. d) (neu); Satz 3 entfällt, bisheriger Satz 4 wird zu Satz 3; i.d.F. des 2. Änderungs-TV vom 24.06.2019 – Inkrafttreten: 01.01.2020

§ 3 i.d.F. des 3. Änderungs-TV vom 07.05.2020 – Inkrafttreten: 01.01.2021

Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

§ 4 Eingruppierung

¹Die Eingruppierung der Beschäftigten richtet sich nach den Berufsgruppenmerkmalen gemäß Anlage A. ²Die Beschäftigten erhalten ab den jeweiligen Geltungszeitpunkten der Anlage A Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert sind. ³Die Beschäftigten sind in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Merkmale die gesamte von ihnen nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. ⁴Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Tätigkeiten anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen.

§ 5 Stundenentgelt

(1) ¹Die Beschäftigten erhalten ein Stundenentgelt. ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert sind und nach der für sie geltenden Stufe. ³Die Berechnung und Auszahlung der Stundenentgelte erfolgt nach den beim jeweiligen Arbeitgeber geltenden betrieblichen Regelungen. ⁴Sofern beim jeweiligen Arbeitgeber monatliche Entgelte gezahlt werden, sind die Stundenentgelte mit dem 4,348-fachen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu multiplizieren.

Protokollerklärung zu § 5 Absatz 1:

Bestandteile des Entgelts können zu Zwecken des Leasings von Fahrrädern im Sinne von § 63a StVZO einzelvertraglich umgewandelt werden.

(2) Die Höhe der Stundenentgelte ist in der Anlage A ab jeweiligem Geltungszeitpunkt festgelegt.

Änderung in § 5:

PE zu § 5 entfällt durch 2. Änderungs-TV vom 24.06.2019 mit der Wirkung zum Inkrafttreten: 01.01.2020

PE zu § 5 Abs. 1 (neu) i.d.F. des 4. Änderungs-TV vom 18.11.2020 – Inkrafttreten: 01.01.2021

§ 6 Stufen der Entgelttabelle

(1) ¹Die Entgeltgruppen umfassen drei Stufen, ²Davon abweichend umfassen die Entgeltgruppen für Pflegefachkräfte mit dreijähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung (Entgeltgruppe 9) und für Pflegehilfskräfte/Pflegeassistenzen mit mindestens einjähriger einschlägiger Ausbildung (Entgeltgruppe 8) vier Stufen und die Entgeltgruppe für hauswirtschaftliche Servicekräfte/Wohnküche, Reinigungskräfte, Hausmeistergehilfe ohne dreijährige einschlägige Ausbildung (Entgeltgruppe 1) eine Stufe.

(2) ¹Bei der Einstellung ab dem erstmaligen Geltungszeitpunkt der jeweiligen Anlage A werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet. ²Pflegefachkräfte mit einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren werden bei der Einstellung ab dem erstmaligen Geltungszeitpunkt der jeweiligen Anlage A der Stufe 2 zugeordnet. ³Unabhängig von Satz 1 und Satz 2 kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen

beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

⁴Werden Auszubildende nach Abschluss der Ausbildung in ein Arbeitsverhältnis beim ehemaligen Auszubildenden übernommen, kann die Zeit des Ausbildungsverhältnisses ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigt werden.

Protokollerklärung zu § 6 Absatz 2:

Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit

Niederschriftserklärung zu § 6 Absatz 2:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass stichtagsbezogene Verwerfungen zwischen übergeleiteten Beschäftigten und Neueinstellungen entstehen können.

(2a) Zur Deckung oder Sicherung des Personalbedarfs sowie zur Bindung von qualifizierten Fachkräften, kann den Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung das Entgelt einer höheren Entgeltstufe vorab gewährt werden. Beschäftigte in der Endstufe ihrer Entgeltgruppe kann eine Zulage von bis zu 20 v.H. der Endstufe zusätzlich gewährt werden. Die Zulage kann befristet werden. Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.

(3) ¹Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe – soweit nach Absatz 1 vorgesehen

- nach Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):
- Stufe 2 nach drei Jahren in Stufe 1,
- Stufe 3 nach sieben Jahren in Stufe 2.

²Abweichend von Satz 1 erreichen zusätzliche Betreuungskräfte/Alltagsbegleitungen gemäß § § 43b, 45a SGB XI mit entsprechender Fortbildung (Entgeltgruppe 5), Pflegehilfskräfte ohne mindestens einjährige einschlägige Ausbildung (Entgeltgruppe 7) sowie Pflegehilfskräfte/Pflegeassistenzen mit mindestens einjähriger einschlägiger Ausbildung (Entgeltgruppe 8) die Stufe 2 nach fünf Jahren in Stufe 1. ³Abweichend von Satz 1 erreichen Pflegefachkräfte mit dreijähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung (Entgeltgruppe 9) die Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3 und Pflegehilfskräfte/Pflegeassistenzen mit mindestens einjähriger einschlägiger Ausbildung (Entgeltgruppe 8) die Stufe 4 nach zwei Jahren in Stufe 3.

Änderung in § 6:

Abs. 2 Satz 4 (neu); Abs. 2a (neu) i.d.F. des 3. Änderungs-TV vom 07.05.2020 – Inkrafttreten: 01.01.2021

§ 7 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

(1) Die Beschäftigten erhalten ab dem erstmaligen Geltungszeitpunkt der jeweiligen Anlage A das Stundenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird.

(2) ¹Den Zeitpunkt einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1 stehen gleich:

- a) Schutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz,
 - b) Zeiten einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit,
 - c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
 - d) Zeit eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein betriebliches Interesse anerkannt hat,
 - e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
 - f) Zeiten einer vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.
- (3) ¹Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden und Elternzeit sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. ²Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme. ³Zeiten, in denen Beschäftigte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

Protokollerklärung zu § 7 Absatz 3 Satz 1 Buchst b):

Sofern beim jeweiligen Arbeitgeber Regelungen über eine längere, als die gesetzliche Entgeltfortzahlung oder über eine Krankengeldzahlung bestehen, stehen auch die Zeiten der längeren Entgeltfortzahlung oder des Krankengeldzuschusses einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1 gleich.

- (4) Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe ab dem erstmaligen Geltungszeitpunkt der jeweiligen Anlage A werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2.

§ 7a Zuschläge und Zulagen

- (1) Die Beschäftigten erhalten neben dem Tabellenentgelt für eine vom Arbeitgeber übertragene besondere Funktion folgende Zuschläge auf das Stundenentgelt:
- a) für Praxisanleitungen € 0,60,
 - b) für Wundexpert*innen € 0,30,
 - c) für Hygiene-Beauftragte € 0,30.

Voraussetzung der Zahlung ist der nachgewiesene erfolgreiche Abschluss der für die jeweilige Funktion vorausgesetzten Fortbildung sowie die ausdrückliche Benennung der Beschäftigten für diese Funktion durch den Arbeitgeber. Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen werden die Zuschläge nach Buchstabe a) bis c) nebeneinander gezahlt.

Protokollerklärung zu Abs. 1 Buchst. c):

Die Fortbildung für Hygiene-Beauftragte muss mindestens 120 Stunden umfassen.

- (2) An Beschäftigte, die als Fach- und Führungskräfte in der Pflege tätig und in den Entgeltgruppen 9 bis 11 der Anlage A eingruppiert sind, wird ein Pflegefachzuschlag durch Erhöhung des jeweiligen Stundenwertes der Anlage A um € 0,60 gezahlt.
- (3) ¹Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 7 bis 11 eingruppiert sind, erhalten zuzüglich zu ihrem Entgelt nach § 5 eine monatliche Zulage von 70,00 Euro (Pflegezulage); die Pflegezulage wird zum 1. Januar 2022 auf 125,34 Euro erhöht. ²Teilzeitbeschäftigte erhalten die Pflegezulage in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuellen durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden entspricht. ³Die Pflegezulage kann abweichend von Satz 1 als Stundenzuschlag in Höhe von 0,41 Euro, ab 1. Januar 2022 von 0,74 Euro gezahlt werden.
- (4) ¹Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 7 bis 11 eingruppiert sind, erhalten zuzüglich zu ihrem Entgelt nach § 5 eine Zulage in Höhe von monatlich 25,00 Euro. ²Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung. ³Die Zulage kann abweichend von Satz 1 als Stundenzuschlag in Höhe von 0,15 Euro gezahlt werden.

Änderung in § 7a:

§ 7a (neu) i.d.F. des 2. Änderungs-TV vom 24.06.2019 – Inkrafttreten: 01.01.2020

Abs. 1 i.d.F. des 3. Änderungs-TV vom 07.05.2021 – Inkrafttreten: 01.01.2021

Paragrafenbezeichnung; Abs. 3 und Abs. 4 (neu) i.d.F. des 4. Änderungs-TV vom 18.11.2020 – Inkrafttreten: 01.07.2021

§ 8 Jahressonderzahlung

- (1) Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.
- (2) ¹Die Jahressonderzahlung beträgt 70 % der Bemessungsgrundlage nach Abs. 3.
- (3) ¹Bemessungsgrundlage im Sinne des Absatzes 2 ist das monatliche Entgelt, das den Beschäftigten in den Kalendermonaten Januar bis Oktober durchschnittlich gezahlt wird; unberücksichtigt bleiben hierbei das eventuell zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden), eventuelle Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. ²Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 1. Januar begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der Durchschnitt der vollen Kalendermonate bis zum 31. Oktober des Jahres. ³In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 3

Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgeltes werden die gezahlten Entgelte der Monate addiert und durch ihre Anzahl geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. Zeiträume ohne Entgelt, Urlaubsentgelt oder Ent-

geltfortzahlung im Krankheitsfall bleiben hierbei unberücksichtigt. Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

- (4) ¹Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um 1/12 für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt, Urlaubsentgelt oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Beschäftigte kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen
- a) Ableistung von freiwilligem Wehrdienst oder Dienst im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,
 - b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz,
 - c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.

²Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate, in denen Beschäftigte nach den beim jeweiligen Arbeitgeber geltenden Regelungen Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zuständigen Krankengeldes oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

- (5) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem Entgelt für November ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (6) Soweit beim jeweiligen Arbeitgeber Regelungen zur zusätzlichen betrieblichen Alters- und/oder Hinterbliebenenversorgungen bestehen, zählt die Jahressonderzahlung nach diesem Tarifvertrag nicht als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Änderung in § 8:

Abs. 4a (neu) i.d.F. des 1. Änderungs-TV vom 23.08.2018 – Inkrafttreten: 01.01.2019

Abs. 2 Satz 1 i.d.F. des 2. Änderungs-TV vom 24.06.2019 – Inkrafttreten: 01.01.2020

Abs. 4a entfällt durch 3. Änderungs-TV vom 07.05.2020 mit Wirkung zum 01.01.2021

Abs. 2 Satz 1 i.d.F. des 4. Änderungs-TV vom 18.11.2020 – Inkrafttreten: 01.01.2021

Abschnitt IV Urlaub

§ 9 Erholungsurlaub

¹Beschäftigte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub.

²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr

- im Kalenderjahr 2017 29 Arbeitstage,
- ab dem Kalenderjahr 2018 30 Arbeitstage.

³Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. ⁴Die beim jeweiligen Arbeitgeber für die Beschäftigten geltenden weiteren Regelungen zum Erholungsurlaub bleiben von diesem Tarifvertrag unberührt.

§ 9a Zusatzurlaub für Nachtarbeit

Beschäftigte erhalten Zusatzurlaub im Kalenderjahr bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden	einen Arbeitstag,
300 Nachtarbeitsstunden	zwei Arbeitstage,
450 Nachtarbeitsstunden	drei Arbeitstage.

Bei Teilzeitkräften ist die Zahl der in Satz 1 geforderten Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit von entsprechenden Vollzeitkräften zu kürzen. Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die auf anderer Rechtsgrundlage Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt. Bei Anwendung des Satzes 1 werden nur die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit in der Zeit zwischen 21:00 Uhr und 06:00 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleistete Nachtarbeitsstunden berücksichtigt. Die beim jeweiligen Arbeitgeber für die Beschäftigten geltenden weiteren Regelungen zum Zusatzurlaub bleiben von diesem Tarifvertrag unberührt.

Protokollerklärung zu § 9a:

Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach den abgeleiteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind. Zusatzurlaub, der im Lauf des vierten Quartals eines Jahres entsteht und nicht in der Dienstplanung bis zum 31. Dezember des Jahres berücksichtigt wird, kann noch bis zum Ende des folgenden Quartals genommen werden.

Änderung in § 9a:

§ 9a (neu) i.d.F. des 3. Änderungs-TV vom 07.05.2020 – Inkrafttreten: 01.01.2021

B. Besondere Regelungen zur Überleitung

§ 10

- (1) Auf Beschäftigte, die bei In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages bei einem Mitglied der Tarifgemeinschaft Pflege Bremen in einem Arbeitsverhältnis standen, findet dieser Tarifvertrag ab dem 1. Januar 2017 Anwendung.
- (2) ¹Der Abschnitt III mit Ausnahme von § 8 findet nach Maßgabe der Sätze 2 bis 11 Anwendung. ²Die am Tag vor dem jeweiligen ersten Geltungszeitpunkt der für sie maßgeblichen Entgelttabelle gemäß Anlage A schon und am Tag danach ohne Unterbrechung noch bei einem Mitglied der Tarifgemeinschaft Pflege Beschäftigten werden am Tag des ersten Geltungszeitpunkts der für sie geltenden Entgelt-

tabelle gemäß Anlage A nach den Vorschriften des Abschnitts III in eine Entgeltgruppe eingruppiert. ³Sie werden in der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert sind, der Stufe 2 zugeordnet. ⁴Die Zeit für den Aufstieg in die Stufe 3 beginnt mit der Überleitung und erfolgt grundsätzlich nach der jeweiligen Stufenlaufzeit für die Stufe 2 gemäß § 6 Absatz 3; Satz 5 bleibt unberührt. ⁵Für Beschäftigte, die im Überleitungszeitpunkt eine ununterbrochene Beschäftigungsdauer im Sinne von § 6 Absatz 3 bei ihrem jeweiligen Arbeitgeber zurückgelegt hatten, die der Summe der Stufenlaufzeiten der Stufen 1 und 2 ihrer Entgeltgruppe entspricht, reduziert sich die Stufenlaufzeit zum Aufstieg in die Stufe 3 um drei Jahre. ⁶Erhalten Beschäftigte am Tag vor der Überleitung ein höheres Entgelt (bezogen auf das Stundenentgelt), bleibt dieser Besitzstand erhalten. ⁷Eine Absenkung auf den Wert der Stufe 2 ist ausgeschlossen. ⁸Arbeitszeitänderungen werden sowohl für das neue Stundenentgelt, als auch für den Besitzstand berechnet. ⁹Stufensteigerungen werden auf den Besitzstand angerechnet. ¹⁰Auf einen nach dem 1. Mai 2019 noch bestehenden Besitzstand werden allgemeine Entgeltsteigerungen weder angerechnet, noch nimmt der Besitzstand an ihnen teil (statischer Besitzstand). ¹¹Der Besitzstand nach Satz 10 wird neben dem jeweiligen Stundenentgelt gezahlt; Satz 9 bleibt unberührt.

Protokollerklärung zu § 10 Absatz 2 Sätze 3 und 4:

Hauswirtschaftliche Servicekräfte/Wohnküche, Reinigungskräfte, Hausmeisterhilfen ohne dreijährige einschlägige Ausbildung (Entgeltgruppe 1) werden der einzigen Stufe zugeordnet

C. In-Kraft-Treten

§ 11 In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, frühestens zum 31. Dezember 2019 schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Abs. 2 können die Tabellenwerte der Anlage A mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, frühestens zum 31. Dezember 2021 schriftlich gekündigt werden.

Änderung in § 11:

Abs. 3, PE zu § 11 Abs. 3 (neu) i.d.F. des 2. Änderungs-TV vom 24.06.2019 – Inkrafttreten: 01.01.2020

Abs.3 (Kündigungsfrist) i.d.F. des 4. Änderungs-TV vom 18.11.2020 – Inkrafttreten: 01.01.2021; PE zu Abs. 3 wird gestrichen

Bremen, den 23. März 2017

Tarifgemeinschaft Pflege Bremen

Unterschriften

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Niedersachsen-Bremen**

Unterschriften

Anlage A gültig ab 1. Januar 2021

Entgeltgruppe	Berufsgruppen mit entsprechender Tätigkeit	Stufenlaufzeiten		(Werte in Euro)
		Stufe	Jahre	
11	– Pflegedienstleitung (Def: § 71 SGB XI) ²	1	3	23,90
		2	7	25,00
		3		25,45
10	– Wohnbereichsleitung*, Einsatzleitung ^{1:2}	1	3	18,16
	– Pflegefachkraft mit Fachweiterbildung Gerontologie und Gerontopsychiatrie ^{1:2}	2	7	19,21
	– Pflegefachkraft mit Fachweiterbildung ^{1:2}	3		21,21
	– QM-Beauftragte/r ²			
*Mit Ausbildung und Anerkennung als Pflegefachkraft				
9	– Pflegefachkraft (Altenpfleger/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in) mit 3-jähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung (einschl. „Gleichgestellte“) ²	1	3	17,26
		2	7	17,87
		3	4	18,82
		4		20,33
8	– Pflegehilfskraft/Pflegeassistentin mit mind. 1-jähriger einschlägiger Ausbildung	1	5	13,72
		2	7	15,05
		3	2	15,50
		4		15,60
7	– Pflegehilfskraft ohne mind. 1-jährige einschlägige Ausbildung	1	5	13,35
		2	7	14,82
		3		15,50
6	– Beschäftigte im Sozialdienst mit einschlägiger (oder pflegerischer) 3-jähriger Ausbildung, sofern nicht als SozPäd/ SozArb beschäftigt	1	3	15,94
		2	7	16,94
		3		17,39
5	– Zusätzliche Betreuungskräfte / Alltagsbegleiter (§§ 43b, § 45a SGB XI, 120 Stunden) Fortbildung	1	5	13,00
		2	7	13,50
		3		14,00
4	– Verwaltungskräfte in einer stationären Pflegeeinrichtung mit mindestens 2jähriger einschlägiger Ausbildung und einfachen Tätigkeiten	1	3	13,40
		2	7	14,05
		3		14,60
3	– Hauswirtschaftsleitung	1	3	14,82
		2	7	15,60
		3		15,94
2	– Hauswirtschaftliche Fachkraft (Hausmeister/in, Haustechniker/in, Koch/ Köchin) mit 3-jähriger einschlägiger Ausbildung, sofern nicht als HWL beschäftigt	1	3	13,67
		2	7	14,27
		3		14,92

Entgelt- gruppe	Berufsgruppen mit entsprechender Tätigkeit	Stufenlaufzeiten		(Werte in Euro)
		Stufe	Jahre	
1	– Hauswirtschaftliche Servicekraft /Wohnküche, Reinigungskräfte, Hausmeistergehilfen ohne 3-jährige einschlägige Ausbildung	1		11,58 ³

¹Mit einer absolvierten, nach der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte im Lande Bremen anerkannten Weiterbildung von mindestens 720 Stunden und entsprechender Tätigkeit. Für die Fachweiterbildung Gerontologie und Gerontopsychiatrie genügt die nachgewiesene Fachweiterbildung, auch wenn der nach Satz 1 erforderliche Stundenumfang nicht erreicht ist, jedoch drei Module von jeweils mindestens 120 Stunden abgeschlossen wurden und die Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit.

²Stundenwert einschließlich Pflegefachzuschlag in Höhe von € 0,60.

³Der gesetzliche Landesmindestlohn Bremen soll voraussichtlich mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 angehoben werden. Die erforderlichen gesetzgeberischen Beschlüsse dafür stehen noch aus. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren dazu:

Wenn und sobald die Stundenentgelte der Anlage A den gesetzlich festgelegten Landesmindestlohn Bremen oder andere einschlägige zwingende Mindestentgelte unterschreiten, erhöhen sich die Stundenentgelte auf die entsprechende Höhe, ohne, dass es weiterer Vereinbarungen bedarf.

Änderung in Anlage A:

Anlage A i.d.F. des 2. Änderungs-TV vom 24.06.2019 – Inkrafttreten: 01.01.2020

EG 10 letzte FG (neu) i.d.F. des 3. Änderungs-TV vom 07.05.2020 – Inkrafttreten: 01.01.2021

Anlage A i.d.F. des 4. Änderungs-TV vom 18.11.2020 – Inkrafttreten: 01.01.2021

Prozessvereinbarung zur sozialpartnerschaftlichen Weiterentwicklung des Tarifvertrages Pflege In Bremen (TV PflIB)

vom 23. März 2017

Die Altenpflege in Bremen verzeichnet seit Jahren einen steigenden Fachkräftebedarf durch eine stetig steigende Zahl pflegebedürftiger Personen. Gleichzeitig haben es tarifgebundene Arbeitgeber durch die Tariflöhne – und nicht zuletzt auch durch die damit verbundene Belegungspraxis der Kostenträger – am Markt immer schwerer. Für sie besteht zunehmend die Gefahr, vom Markt gedrängt zu werden. Dies hat die Wohlfahrtsverbände bewogen, die Bedingungen am Markt durch den Aufbau einer Verbandsstruktur mit der Gründung der Tarifgemeinschaft Pflege Bremen und durch den Abschluss eines Tarifvertrages für die Alten pflege zu verändern.

Im Jahr 2014 haben die Tarifvertragsparteien, die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di einerseits und die Tarifgemeinschaft Pflege in Bremen andererseits, begonnen einen Tarifvertrag zu verhandeln mit dem Ziel, diesen nach Abschluss für allgemeinverbindlich erklären zu lassen. Beide Parteien waren sich darüber einig, sich im ersten Schritt auf Regelungen zu den Themen Arbeitszeit, Entgelt, Eingruppierung, Urlaub, Zuschläge und Jahressonderzahlung zu begrenzen. Das Niveau des TV PflIB soll schrittweise auf das Niveau des Tarifvertrages für die Länder (TV-L) angehoben werden. Zudem wurde ein Tarifvertrag für die Auszubildenden in der Altenpflege verhandelt und zwischenzeitlich zum zweiten Mal abgeschlossen. Ein Antrag auf Allgemeinverbindlichkeit für diesen Tarifvertrag scheiterte im Januar 2016 an den Stimmen der Arbeitgeberseite im Tarifausschuss.

Den Tarifvertragsparteien ist bewusst, dass der Abschluss des TV PflIB ein Einstieg darstellt, für den ein Übergangszeitraum von zwei Jahren vorgesehen ist. Die marktverändernde Wirkung des Tarifvertrages wird dabei unterstützt von politischen Aussagen der Bremer Sozialsenatorin und der Vertreter der Pflegekassen. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Tarifvertragsparteien, die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und die Tarifgemeinschaft Pflege in Bremen, folgendes:

1. Nach Abschluss des Tarifvertrages Pflege in Bremen werden Tarifverhandlungen über die Weiterentwicklung des TV PflIB aufgenommen.
2. Die Tarifverhandlungen haben zum Ziel, zusätzliche und weitergehende manteltarifvertragliche Regelungen zu vereinbaren.
3. Die Orientierung an den Regelungen des TV-L bleibt ebenso weiterhin das Ziel in den Verhandlungen, wie die Allgemeinverbindlichkeit des Tarifvertrages oder einzelner Regelungen.
4. Die bereits bestehenden Tarifregelungen des TV PflIB bleiben mit Ausnahme der Protokollerklärung zu § 5 in den Verhandlungen unberührt.
5. Die Tarifvertragsparteien streben an, bis zum 31. Dezember 2019 einen umfassenden Tarifvertrag für die Altenpflege in Bremen verhandelt und abgeschlossen zu haben. Dieser soll den TV PflIB ersetzen.

Bremen, den 23. März 2017

Tarifgemeinschaft Pflege Bremen

Unterschriften

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Niedersachsen-Bremen**

Unterschriften